OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605855/3/StB

Datum:
Linz, 13. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des R M, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 03.02.2023, GZ: VStV/922302447483/2022, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 240 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 03.02.2023, GZ: VStV/922302447483/2022, wurde R M (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) folgende Tat zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 19.11.2022, 21:40 Uhr
Ort: 4020 Linz, Industriezeile, kurz vor Kreuzung Industriezeile/Estermannstraße in Richtung Derfflingerstraße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 72 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen."

Diesbezüglich habe der Bf § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verletzt und es wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 2e leg. cit. eine Geldstrafe in der Höhe von 1.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Tage, 15 Stunden) ausgesprochen.

I.2. Mit Niederschrift der bB vom 28.02.2023 brachte der Bf Beschwerde gegen die Strafhöhe ein. Er ersuchte darin um Strafmilderung, da diese Strafe eine erhebliche finanzielle Belastung für ihn darstelle und machte Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten.

I.3. Mit Schreiben vom 07.03.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17.03.2023 wurde der Bf aufgefordert seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse und eventuell bestehende Unterhalts- und Sorgepflichten bekanntzugeben. Dieses Schreiben wurde mittels Hinterlegung am 27.03.2023 zugestellt. Eine Stellungnahme des Bf langte dazu in weiterer Folge nicht ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt bzw. in die Beschwerde und durch weitere Erhebungen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Der Bf lenkte am 19.11.2022 um 21:40 Uhr das auf ihn zugelassene Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x in Linz, Industriezeile. Im Rahmen einer Lasermessung wurde eine Geschwindigkeitsüberschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in der Höhe von 72 km/h wahrgenommen.

Es steht somit der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurde von der Bf auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen.

Der Bf gab lediglich in der Beschwerde an, dass die verhängte Strafe eine erhebliche finanzielle Belastung für ihn darstelle. Detaillierte und belegbare Auskünfte zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen und zu bestehenden Unterhalts- und Sorgepflichten wurden seitens des Bf – auch nach Aufforderung durch das erkennende Gericht vom 17.03.2023 – nicht erteilt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

[…]

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren. […]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.“

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Zahlungserleichterung bzw. Strafmilderung (§ 20) oder auf Absehen einer Strafe als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren ist (VwGH 06.10.1993, 91/17/0208; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]). Die

wiedergegebenen Schuldsprüche sind – zumal sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten. VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4. Bei der Strafbemessung kam der Milderungsgrund der Unbescholtenheit dem Bf nicht zugute. Darüber hinaus wurde das Einkommen des Bf, da trotz Aufforderung keine diesbezüglichen Angaben des Bf einlangten, mit einem monatlichen Einkommen von 1.500 Euro, keinen Sorgepflichten und kein Vermögen geschätzt.

III.5. Im Rahmen der von der bB aufgenommenen Niederschrift am 28.02.2023 gab der Bf an, dass sein monatliches Nettoeinkommen 1.400 Euro betrage und er keine Sorgepflichten habe. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde der Bf mit Schreiben vom 17.03.2023 zur Darlegung seiner Einkommensverhältnisse, usw. aufgefordert. Eine Antwort langte diesbezüglich jedoch nicht ein. Die Annahmen der bB im Straferkenntnis (Einkommen, Sorgepflichten) weichen nicht wesentlich von den vom Bf in der Niederschrift angegebenen Verhältnissen ab und sind somit auch vom erkennenden Gericht nicht weiter in Zweifel zu ziehen.

III.6. Es bestehen seit dem Jahr 2018 elf verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen des Bf, die alle dem verkehrs- bzw. straßenrechtlichen Bereich zuzuordnen sind und somit als wesentlich erschwerend zu werten sind. Der Bf stellte mit seiner Rücksichtslosigkeit durch die bei Weitem überhöhte Geschwindigkeit (144%ige Überschreitung) zudem eine besondere Gefahr für die Verkehrssicherheit dar.

Die verhängte Geldstrafe ist im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 5.000 Euro angesiedelt (rd. 23 %). Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt. Es finden sich daher keine Anhaltspunkte dafür, dass die bB bei der Straffestsetzung ihr Ermessen überschritten hätte. Diese Strafe berücksichtigt die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf in angemessener Art und Weise und ist aus spezial- und generalpräventiver Hinsicht geboten und soll den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abhalten.

Eine weitere Strafmilderung ist jedoch aus den angegebenen Gründen nicht geboten, weshalb im Ergebnis die Beschwerde gegen die Strafhöhe dementsprechend abzuweisen ist.

III.7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es ist dem Bf daher 240 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung

einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha